Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 17 (1937-1938)
Heft: 9

Artikel: Der welsche Föderalismus und das Schweizerische Strafgesetzbuch
Autor: Graber, Pierre
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-333148

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Er hat nicht nur, wie heute, wenn er wegen Geisteskrankheit freispricht oder eine verbrecherische Veranlagung bei einem Verurteilten feststellt, die Akten der Verwaltungsbehörde zu überweisen, sondern er hat auch beim Erwachsenen sichernde Maßnahmen zu erwägen und selbst anzuordnen. Gewohnheitsverbrecher hat er auf unbestimmte Zeit zu verwahren, statt sie mit einer zeitlich festgelegten Freiheitsstrafe zu belegen, er hat Liederliche und Arbeitsscheue in eine Arbeitserziehungsanstalt einzuweisen, unter Aufschiebung der über sie verhängten Strafe. Gewohnheitstrinker und Rauschgiftkranke hat er in geeignete Heilanstalten einzuweisen, sei es nach Erstehung der Strafe, sei es unter Aufschiebung derselben.

So leicht es scheint, den Gewohnheitsverbrecher, den Liederlichen oder Arbeitsscheuen, den Gewohnheitstrinker und Rauschgiftkranken als solchen zu erkennen, so schwer wird es in der Praxis sein. Dazu kommt, wie schon heute, die Frage des bedingten Strafvollzuges, die den Richter immer wieder vor schwere menschliche und sozialpädagogische Probleme stellt.

Eine schwere Aufgabe ist es, die dem Richter, der das Schweizerische Strafgesetzbuch anzuwenden hat, wartet, aber dafür auch eine gefreute und segensreiche. Er ist nicht mehr so stark mit dem Abwägen von Schuld und Sühne belastet, sondern mehr als bisher darf er in die Zukunft wirken, dem eigentlichen Zweck eines jeden Strafrechtes dienen: der Verhinderung und vorbeugenden Bekämpfung des Verbrechens. Er erhält dazu Mittel in die Hand, die zum Teil wirksamer sind als die althergebrachten. Aber die Krönung des Ganzen ist seine Tätigkeit als Jugendrichter, da ist er Erzieher und nur Erzieher, da braucht er nicht mehr nur zu richten, er braucht nicht einmal nur Fürsorge zu treiben, d. h. zu heilen, sondern er kann mit Hilfe der Fürsorge vorsorgen, er darf an die Wurzeln des Verbrechens greifen und den Kampf dagegen führen bei der Jugend zum Wohle des Volksganzen.

Der welsche Föderalismus und das Schweizerische Strafgesetzbuch

Von Pierre Graber, Lausanne.

Es dürfte nicht ganz überflüssig sein, zum vornherein genau zu sagen, welcher Föderalismus gemeint ist. Denn der welsche Föderalismus gibt Anlaß zu sehr vielen Mißverständnissen, die nicht dazu beitragen, die notwendige »entente cordiale« zwischen Deutsch und Welsch zu fördern. —

In jedem Westschweizer schlummert der Föderalist. — Gewiß, die Romanen dürfen sich nicht beklagen über die Art ihrer Behandlung durch den Bund. Es stünde ihnen übel an, das Verständnis zu verkennen, das ihre Gefühle und ihre politischen und wirtschaftlichen

Interessen bei den Bundesbehörden immer gefunden haben. (Die Weinsteuer bildet jene Ausnahme, die die Regel bestätigt.)

Aber es bleibt die Tatsache, daß die Westschweizer eine ethnische Minderheit bilden. Wenn es auch ein Minderheitenproblem in der Schweiz nicht gibt und wohl nie geben wird, so besitzen dennoch die Romanen ein sehr ausgeprägtes Gefühl ihrer Eigenständigkeit. Sie haben ihre besondere Art, die Wirklichkeit zu sehen; sie haben ihre eigene Geschichte, ihr eigenes Klima. Bern ist ihre politische Hauptstadt — ihre geistige Kapitale liegt jenseits des Jura. Dazu kommt, daß ihre Beziehungen zur Eidgenossenschaft viel jünger sind als jene anderen, die das Gebiet vom Bielersee bis zum Bodensee zusammenhalten und trotz der kantonalen Grenzen ein einziges »Land« bilden, in welchem ein viel ausgeprägterer und einheitlicherer »schweizerischer« Geist herrscht. Diese Tatsache muß man objektiv und richtig zu würdigen wissen. Es ist kein Zufall, daß anderseits gerade der Kanton Waadt die Hochburg des Föderalismus bildet. Das Waadtland (Pays de Vaud) ist eben ein pays, ein *Land* im vollen Sinne des Wortes und ein sehr lebendiges Land, gegenüber anderen Kantonen, die mehr nur Verwaltungseinheiten bilden.

Wenn die Welschen so sehr an der kantonalen Souveränität hangen und darum besorgt sind, daß die Kantone eigene, lebendige Staatskörper bleiben, so deshalb, weil sie fühlen, daß im Rahmen der Kantonshoheit ihr Eigengenius und ihr besonderes Temperament wirksam geschützt und erhalten bleiben. In diesem Sinne darf man feststellen, daß der romanische Eidgenosse, der nicht mehr oder minder Föderalist ist, überhaupt kein »richtiger« Welscher ist. Und in diesem Sinne empfindet auch jeder Welsche immer eine gewisse Beängstigung vor *jeder* eidgenössischen Maßnahme, die den Kantonen etwas von ihrer Souveränität wegnimmt, selbst wenn er — vom eidgenössischen Standpunkt aus — Wert und Notwendigkeit des Bundeserlasses durchaus anerkennt.

Diesen berechtigten Föderalismus haben die westschweizerischen Reaktionäre für ihre Ziele ausgebeutet. Sie haben von jeher und mit unterschiedlichem Erfolg darauf spekuliert, um die Westschweiz zu mobilisieren nicht gegen eine »antiwelsche« Politik, sondern gegen eine Finanzpolitik, die, nach ihrer Meinung, in gefährlichem Einklang steht mit gewissen Forderungen der Arbeitnehmerschaft und daher dem Staatssozialismus den Weg ebnen könnte. So brauchen und mißbrauchen sie die föderalistische Einstellung der Welschen, um die Eidgenossenschaft zu bekämpfen, die nicht allen ihren reaktionären Wünschen sich gefügig zeigt. Und sie verfolgen dieses politische Kampfziel ohne Unterschied, ob es sich um ein eidgenössisches Finanzprogramm handle oder um das Schweizerische Strafgesetzbuch.

Von *diesen* Föderalisten handelt der vorliegende Artikel.

Sie waren noch nicht am Werk, als das Schweizervolk 1898 den den Art. 64bis der Bundesverfassung annahm, der dem Bund die Gesetzgebung im Gebiet des Strafrechts übertrug. Das gleiche Waadtland, das heute dem Referendumsbegehren gegen das Strafgesetzbuch

30 000 Unterschriften gibt, hat damals die Verfassungsrevision mit 17 600 gegen 2100 Stimmen angenommen! Und doch waren die Waadtländer jener Zeit nicht weniger eifersüchtig auf die Wahrung ihrer Bodenständigkeit bedacht als die Waadtländer von heute. Aber sie standen damals unter dem Einfluß eines Ruchonnet, eines freisinnigen Staatsmannes von fortschrittlichem Geiste, und sie gaben sich nicht dem Wahne hin, den Bund und seine Politik schlechthin bekämpfen zu wollen.

*

Welches sind die Argumente dieser sogenannten Föderalisten — man tut dem Worte unrecht, wenn man sie so nennt — gegen das Schweizerische Strafgesetz?

Der waadtländische Ständerat Bosset, Großmeister dieses Föderalismus, hat anläßlich der Schlußabstimmung im Ständerat am 21. Dezember 1937 seine Opposition wie folgt begründet: »Das Wichtigste ist heute die Frage der Autonomie der Kantone. Nun ist die kantonale Souveränität bereits schwer getroffen worden im Gebiete der Fiskalpolitik, die früher ausschließlich Sache der Kantone war. Man hat den Kantonen die Mehrzahl der ihnen verfassungsmäßig zugeteilten Rechte und Pflichten genommen, um sie der Bundesbürokratie zu übertragen. Darum können wir, indem wir uns auf den integralen Boden der Verteidigung des Föderalismus, der Rechte und der Autonomie der Kantone stellen, dieser Gesetzesvorlage nicht beitreten.«

Stellen wir sofort fest, daß verschiedene welsche Kollegen Herrn Bosset nicht gefolgt sind. Würde es in Wahrheit um die Souveränität der Kantone gehen, so wäre unerklärlich, daß die Genfer Malche und Martin, der Neuenburger Béguin, der bernische Jurassier Mouttet und der Tessiner Bolla — Männer, die als direkte Vertreter romanischer Stände nach Bern entsandt sind — *für* das Gesetz votieren konnten, ganz abgesehen von den übrigen 24 Ständeräten, die im gleichen Sinne gestimmt haben.

In Lausanne hat sich ein großes waadtländisches Aktionskomitee gegen das Schweizerische Strafgesetzbuch gebildet, präsidiert von dem gleichen Herrn Bosset. Sekretär ist der Rechtsanwalt Regamey, Schüler von Maurras, Anreger der antidemokratischen Bewegung »Ordre et Tradition«. Es gehören ihm ferner an: Sämtliche Mitglieder des Regierungsrates, des Kantonsgerichts, der Amtsgerichte des ganzen Kantons, ebenso der Staatsanwalt, der Präsident des Großen Rates, der Vorsitzende des Anwaltsverbandes, der Direktor der Kantonalbank und sechs Nationalräte. Endlich findet sich darin der Professor und Oberstleutnant Moulin, der Mann der profaschistischen »Ligue d'action«, der seinerzeit seine Unterschrift unter das Plakat gesetzt hatte, das nach den Wahlen die Schließung des Nationalrates verlangt hatte ... Man entschuldige diese lange Aufzählung: Sie spricht für sich.

In dem — sehr summarischen — Aufruf dieses Komitees an das waadtländische Volk findet man drei Argumente. Zuerst wird festgestellt, die Verwaltung der Strafrechtshoheit sei ein wesentliches Attribut des souveränen Staates, und die Schweiz müsse ein Bund

souveräner Staaten bleiben. Sodann versichert man, im Gebiet des Strafrechts seien die Anschauungen in den einzelnen Landesteilen der Eidgenossenschaft äußerst verschieden, und das Schweizerische Strafgesetz verletze ganz besonders romanische Auffassungen. Diese Behauptung ist — so formuliert — eine grobe Uebertreibung. Richtig ist, daß das Strafgesetzbuch, indem es zahlreiche Strafminima einführt, das Ermessen des Richters viel stärker einschränkt als z. B. das waadtländische Strafrecht, das fast keine Minimalstrafen kennt. Auch sieht es für gewisse Handlungen die Gefängnisstrafe vor, während nach geltendem Waadtländer Recht die Wiedergutmachung des gestifteten Schadens genügt. Es stimmt auch, daß das Schweizerische Strafgesetz vor allem in den Gebieten, wo Recht und Moral sich berühren, weniger fortschrittlich ist als das Genfer Strafrecht. Aber diese Unterschiede für sich allein genommen können nicht entscheidend sein. Es gibt übrigens, wie wir später zeigen wollen, keine romanische Strafrechtsauffassung schlechthin, die im Gegensatz zu einer solchen der alemannischen Schweiz stehen würde. — Das dritte und letzte Argument endlich, womit der erwähnte Aufruf Staat macht, lautet dahin, daß die Anwendung des eidgenössischen Strafrechts notwendigerweise die Usurpation des ganzen Strafvollzugswesens durch die Bundesbehörden nach sich zöge und damit der eidgenössischen Bürokratie zu neuer Entfaltung verhelfen müßte — ein Argument, das keines Kommentars bedarf.

Vor der Sektion Lausanne der Neuen Helvetischen Gesellschaft hat in einem sehr umfassenden Exposé auch Herr Rechtsanwalt Gamboni, Präsident des Großen Rates (und alter Waadtländer — aus Graubünden), ebenfalls das Problem vom Standpunkt der politischen Struktur der Schweiz aus entwickelt. Auch für ihn steht die Autonomie der Kantone auf dem Spiel. Erinnern wir uns demgegenüber nochmals daran, daß das Schweizervolk selbst, mit erdrückender Mehrheit, dem Bund die Gesetzgebungskompetenz im Strafrecht erteilt hat. Als die Romanen die Verfassungsrevision von 1898 annahmen, hatten sie keineswegs das Empfinden, damit die kantonale Autonomie aufzugeben, die ihnen damals so sehr am Herzen lag wie heute. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, ist das Problem unverändert geblieben: Es ist nicht sein Wesen, das sich geändert hat, sondern die Mentalität der Welschen, die vom Geist der Reaktion gefangen sind.

Daß die Kantone auch unter dem neuen Recht sehr weitgehende Strafrechtsbefugnisse bewahren, wird stillschweigend übergangen. Die Kantone bleiben frei und souverän in der Organisation des Gerichtswesens. Sie entscheiden, ob und wann in ihrem Gebiet Recht gesprochen wird durch ein Schwurgericht, durch ein Kollegialgericht oder vom Einzelrichter. Im Hinblick auf die Anwendung des neuen Rechts auf die kindlichen und jugendlichen Rechtsbrecher wäre es zweckmäßig gewesen, die Kantone zur Errichtung besonderer Jugendgerichte zu verhalten; aber man ließ ihnen die Freiheit, darüber selbst zu bestimmen, unter Berücksichtigung ihrer schon bestehenden Institutionen und der speziellen lokalen Erfordernisse. Ebenso überläßt

man ihnen die Organisation und Verwaltung des ganzen Strafvollzuges. Ja, der Tätigkeitsbereich der kantonalen Gerichte ist eher erweitert. Denn bis jetzt war die Anwendung von Bundesrecht grundsätzlich Sache eidgenössischer Gerichtshöfe; um die Kompetenz auf die kantonalen Instanzen zu übertragen, bedurfte es einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung (so in den eidgenössischen Gesetzen betreffend Urheberrecht, Erfindungspatente usw.). In andern, sehr zahlreichen Fällen ist es Sache des Bundesrates, durch Spezialverfügung die Beurteilung einer Uebertretung eidgenössischen Rechts einem kantonalen Gerichte zu übertragen. In Zukunft dagegen wird nur noch bei Delikten gegen den Bund oder gegen fremde Staaten, ferner bei Vergehen von Bundesbeamten und bei politischen Verbrechen, durch welche eine bewaffnete Intervention des Bundes veranlaßt wird, die eidgenössische Behörde sich mit der Rechtsprechung befassen. Alle andern Delikte gegen schweizerische Strafrechtsbestimmungen fallen ohne weiteres in die Kompetenz des kantonalen Richters.

Herr Gamboni hat in seinem Vortrag eine zweite Kategorie von Argumenten erwähnt, und diese erheischen eine ernsthafte Untersuchung. Er behauptet nämlich, das neue Gesetz enthalte Vorschriften, die dem Empfinden unserer welschen Richter dermaßen widersprächen, daß sie sich Gewalt antun müßten, um dieselben anzuwenden, und der Geist dieses neuen Rechts stehe im Gegensatz zur romanischen Tradition. — Zugegeben, daß das Schweizerische Strafgesetz nach unserer Auffassung zu sehr Recht und Moral vermischt, indem es gewisse Taten unter Strafe stellt, die, obwohl moralisch verwerflich, nach welscher Auffassung eine strafrechtliche Sanktion nicht rechtfertigen. Abgesehen von diesem einzigen Punkte aber scheint uns die Behauptung Gambonis vollkommen grundlos.

Existiert denn überhaupt ein autochthones romanisches Strafrecht, welches, Ausdruck des welschen Genius und Temperamentes, durch einen breiten Graben getrennt wäre von den Anschauungen der Schöpfer des Schweizerischen Strafgesetzbuches? Es existiert nicht. Obzwar die romanischen Stände im Gebiet des Strafrechts gegenüber der napoleonischen Kodifikation mehr Eigenwillen gezeigt haben als bei der Redaktion ihres Zivilgesetzbuches, so ist doch ein sehr wesentlicher Einfluß des französischen Rechts in allen welschen Strafgesetzbüchern festzustellen: im waadtländischen von 1843, im Walliser von 1858, im Freiburger Strafgesetzbuch von 1868, im tessinischen von 1873, im Genfer von 1874, im neuenburgischen von 1891 sowie auch im Berner Strafrecht von 1866. Ueberall finden sich aber auch, wenn schon in geringerem Maße, die Spuren des deutschen Strafrechts, so z. B. im Code pénal vaudois von 1843. In den jüngeren der zitierten Strafgesetzbücher ist der Einfluß der deutschen Kodifikation von 1870 unverkennbar. Dieses deutsche Reichsstrafgesetzbuch war nichts anderes als die Weiterbildung des preußischen Strafrechts von 1851, das seinerseits sehr stark vom französischen Recht berührt worden war. Man erkennt aus diesen Zusammenhängen, wie sehr die gegenseitige Einflußnahme fremder Rechte sich kreuzt. Dazu kommt, daß

sowohl das Genfer wie das Neuenburger Strafgesetzbuch nach dem ausdrücklichen Wunsch ihrer Verfasser (Hornung und Cornaz) einen Schritt in der Richtung der Versöhnung romanischer und germanischer Rechtsanschauungen tun sollten und auch getan haben.

Endlich und vor allem aber ist festzustellen, daß die Revision der Strafrechtsgesetze von Freiburg (1924) und Waadt (1932) ganz unverkennbar beeinflußt worden ist durch die eidgenössischen Gesetzesentwürfe wie auch durch die reiche, von diesen Entwürfen hervorgerufene Literatur. Man kann somit unmöglich die Existenz eines spezifisch romanischen, aus welscher Tradition und Anschauung erschaffenen Strafrechts annehmen. Eine vergleichende Prüfung der verschiedenen kantonalen Strafgesetzbücher zeigt im Gegenteil, daß die welschen und die alemannischen Stände ihre Rechte mehr und mehr in paralleler Weise entwickelt haben. Bereits ist ein großes Stück Weges in der Richtung der Vereinheitlichung zurückgelegt, so daß heute Wesensunterschiede zwischen den welschen kantonalen Gesetzbüchern und jenen der deutschen Schweiz kaum mehr spürbar sind.

Uebrigens wollen wir nicht vergessen, daß in der vorbereitenden Expertenkommission die Romanen stark vertreten waren, ebenso wie sie an der Arbeit der Kommissionen der Bundesversammlung sehr aktiv mitgewirkt haben, vor allem die Genfer Lachenal und ganz besonders Prof. Logoz. Von allem Anfang ist der französische Text durch den verstorbenen Prof. Gautier bearbeitet worden, der seine hervorragende juristische Fähigkeit jahrzehntelang diesem Werke gewidmet hat. So ist dieser Text nicht nur eine nachträgliche Uebersetzung der deutschen Fassung. Der Gedanke des Gesetzgebers kam gleichzeitig in beiden Sprachen zum Ausdruck, und in vielen Fällen hat das französische Idiom mit der ihm eigenen strengen Logik und mit seiner Eleganz die deutsche Formulierung glücklich beeinflußt.

Zusammenfassend drängt die Feststellung sich auf, daß die Opposition der reaktionären Kreise des welschen Föderalismus ausschließlich von der politischen Mentalität derselben herrührt. Diese Opposition ist für jene Kreise nur eine neue Episode des Krieges, den sie gegen den Bund führen.

Am Kampfe gegen das Verbrechen liegt ihnen nichts. Denn es ist klar, daß dieser Kampf unter der Herrschaft des zerstückelten und vielfältigen Strafrechts der Kantone viel weniger wirksam geführt werden kann als mit einem einheitlichen schweizerischen Strafgesetz. Unser Land mit seinen 4 Millionen Einwohnern besitzt ebenso viele Strafrechtsbücher wie das übrige Europa zusammen. So ist die heutige Schweiz in dieser Hinsicht ein wahrer Turm von Babel, und die Strafverfolgung wird ein Spiel des Zufalls. Die gleiche Tat wird gar nicht oder leicht oder schwer bestraft, je nachdem, ob der Täter sie in Versoix oder in Nyon, in Yverdon oder Estavayer, in La Chaux-de-Fonds oder St-Imier begangen hat. Diese Ungleichheit ist um so stoßender, als die einzelnen Kantone immer mehr mit neuen, zugewanderten Einwohnern durchsetzt werden.

Das Schweizerische Strafgesetzbuch enthält eine ganze Reihe von

Bestimmungen, die vom besten modernen Geiste erfüllt sind. Es ist ein kluges und bodenständiges Werk. Es folgt dem vom Ausland bewunderten Schweizerischen Zivilgesetzbuch und wird das Ansehen der Schweiz vermehren, wie es auch den Abschluß internationaler Auslieferungsverträge erleichtern wird.

Die welsche Schweiz wird das neue Recht bei weitem nicht einmütig annehmen. Die Sozialdemokraten aber werden das Ihrige tun, um die in der Westschweiz zu erwartende verwerfende Mehrheit recht wesentlich zu verringern. Sie haben solide Gründe, jener föderalistischen Reaktion nicht zu folgen, die systematisch alles zurückweist, was von Bern kommt und der es heute, wie Prof. Logoz treffend bemerkte, »mehr darum geht, den Bund zu bekämpfen, als *das Verbrechen zu bekämpfen*«.

Die Strafgesetzgebung der Helvetik

Von Dr. Rob. Wagner.

I. Der Zustand vor der Helvetik.

Bekanntlich war die alte Eidgenossenschaft vor 1798 nicht wie die neue seit 1848 ein festgefügter Bundesstaat mit weitreichenden Kompetenzen des Bundes, sondern ein lockerer Staatenbund dreizehn souveräner Republiken, die sozusagen alle staatsrechtlichen Funktionen selbständig ausübten, darunter natürlich auch die Strafrechtspflege. Ihnen stund die Kompetenz zur Strafrechtspflege zu, d. h. die Kompetenz, zu bestimmen, was Delikt sein und wie die Strafe beschaffen sein sollte; sie ordneten auch das Verfahren und den Strafvollzug. Neben den 13 Orten wahrten auch die Zugewandten ihr lokales Recht und sogar die unterworfenen Landschaften und Städte durften ihre hergebrachten Satzungen und Gewohnheiten meist behalten.

Die der Praxis der damaligen schweizerischen Rechtspflege zugrunde liegenden Normen finden wir zunächst in den oft nur handschriftlich erhaltenen *Landbüchern* und *Satzungen* der einzelnen Gemeinwesen, die lange als kaiserliches, den betreffenden Hoheitsträgern zur Ausübung übertragenes kaiserliches Recht galten. Sie wahrten die Ueberlieferungen des alten germanischen Stammesrechtes etwa in den Resten aus der Zeit, in der das Strafrecht zu einem erheblichen Teil Regelung der *Privatrache* des Verletzten oder seiner Sippe war, ferner durch ausführliche Bestimmungen über das eine große Rolle spielende *Friedensrecht*. Für die Wertung der Delikte und die Beschaffenheit der Strafen waren für diese Rechtssatzungen die durch die damals blühende italienische Rechtswissenschaft beeinflußten allgemeinen kaiserlichen Landfrieden des früheren Mittelalters und auch Anschauungen des kanonischen Rechtes richtungweisend. Sie wurden von Zeit zu Zeit, in sehr langen Zwischenräumen, nachdem durch angeflickte Zusätze dem Notwendigsten Rechnung getragen worden war,